

Risikobeschreibung und Besondere Bedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Darlehensvermittlern

Risikobeschreibung

Abweichend von § 4 Ziffer 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB) besteht Versicherungsschutz für die erlaubte Vermittlung von

- Darlehensverträgen und sonstigen Finanzierungen nebst Grundpfandrechten soweit es sich nicht um eine erlaubnispflichtige Tätigkeit i.S.v. § 34i Abs. 1 S. 1 oder Abs. 5 der Gewerbeordnung handelt; nicht versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die auf Seiten des Darlehens- bzw. Finanzierungsgebers entstanden sind;
- Leasingverträgen;
- Bausparverträgen;
- Spar-, Einlagen- und Kontoverträgen von Banken, sofern diese der gesetzlichen Einlagensicherung nach Maßgabe des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (EAEG) sowie dem freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken e.V. (BdB) angehören.

Mitversichert im Rahmen der vorgenannten Tätigkeit ist die rechtlich zulässige Beratung (auch Honorarberatung).

Besondere Bedingungen

1. In Ergänzung von § 4 AVB bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche
 - a) aus der Vermittlung der Finanzierung einer Beteiligung an Fonds oder sonstigen Finanzanlagen (z. B. Investmentfonds, geschlossene Fonds, Unternehmensbeteiligungen);
 - b) die von Unternehmen geltend gemacht werden, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
 - c) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer hinsichtlich der versicherten Tätigkeit in agenturvertraglichen Beziehungen stehen, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigungen Dritter handelt;
 - d) wegen Schäden, die dadurch entstanden sind, dass verbindliche Zusagen über die Zuteilung von Bausparverträgen erteilt werden.
2. Abweichend von § 3 III Ziffer 4 AVB beträgt der vom Versicherungsnehmer allein zu tragende Schaden je Versicherungsfall 250,00 EUR (fester Selbstbehalt).